

Maculatur ansieht, einen ganz geringen Begriff von dem Eigenthumsrechte Anderer hat, darüber ein andermal ein Wort.

Der Geschäftsmann muß auf bestimmten Rechten und Pflichten bestehen; Recht und Pflicht haben jedes nur eine Seite, haben keine Elasticität; Mäkeleien, Halbheiten u. sind der Introitus zu Unordnung, die zum Verderben führt; lasse man sich hüben und drüben kein Recht bestreiten, nur vom Rechtsboden aus kann und darf man billig sein, aller Welt Freund und Better zu sein, ist rein unmöglich, denn unter den 1600 hat es allerlei Majestäten.

Ich sagte dieses Wort, wie fast jedes, für die Lehrlinge, bei Andern kann und wird es keine Beachtung gewinnen, hoffentlich bringt die jetzige Generation unser Geschäft wieder zu Ehr' und Ansehen, die Reform muß aber vom inneren Haushalt und aus uns selbst hervorgehen, die gebratenen Tauben fliegen uns nicht ins Maul.

An aller schönen und unschönen Lauren Namenstag.

Hilarius Simplex.

Berichtigung. Meine undeutliche Handschrift hat in letztem Male drei Satzfehler herbeigeführt, die ich hiermit berichtige:

- a) soll es heißen: und kommen durch ein Mixtum von Mitleid und Strenge in den Haag hinein,
- b) im Geschäft darf nur der erstere Associé sein,
- c) und dann über die gemachten Offerten entscheiden sollen.

Für weiter vorkommende Errata bitte ich heute schon um Entschuldigung.
D. D.

Die Handschriftenhändler des Mittelalters.

Von Albrecht Kirchoff.

(Fortsetzung.)

I. Italien.

Am frühesten entwickelte sich der Handschriftenhandel in Italien und hier wiederum anfänglich am bedeutendsten und kräftigsten in Bologna, lange Zeit hindurch die berühmteste Hochschule für das römische und canonische Recht. Die Universität war bereits im Anfange des 12. Jahrhunderts entstanden, aber erst im Jahre 1259 finden sich die ersten statutarischen Bestimmungen über den Handschriftenhandel. Bis dahin hatte er sich also ungehemmt und unbeengt zu der Geschäftsweise entwickeln können, die uns aus ihnen entgegentritt, und sehr wahrscheinlich waren es, eben so wie in Paris, die Uebervortheilungen und Willkürlichkeiten, denen die Studirenden bei dem Bezuge ihres Bücherbedarfs ausgesetzt waren, welche die akademischen Behörden zum Erlaß genauer und strenger Verfügungen über den Handschriftenhandel und das Handschriftenwesen überhaupt veranlaßten.

Der Geschäftskreis der Bologneser „Stationarii“ war nämlich einerseits zwar beschränkter, als in den meisten anderen Universitätsstädten, andererseits aber auch weit ausgedehnter, indem eigentlich das Verleihen von Handschriften zum Behufe des Abschreibens Seitens der Studirenden ihr Hauptgeschäft war, während der eigentliche Handel mit Handschriften mehr den weniger beachteten und gemäßigten „Venditores librorum“ überlassen war und bei den Stationarii in den Hintergrund tritt. Den Universitätsbehörden scheint auch die Sorge für die Regelung der zuerst erwähnten Verhältnisse am meisten am Herzen gelegen zu haben, denn sie werden mit einer Sorgfalt und Kleinlichkeit in den Statuten behandelt, wie sonst nirgends. Allerdings war es auch eine wichtige Frage, wie der großen Zahl nicht gerade begüterter Studirenden bei dem hohen Preise der Bücher (wenn er auch nicht so übermäßig war, als man in der Regel anzunehmen gewöhnt ist,) die unentbehrlichsten derselben am billigsten und bequemsten zu verschaffen seien.

Die Privatindustrie der Stationarii hatte dafür schon gesorgt und eben in dem Verleihen von Handschriften behufs des Abschreibens den Ausweg gefunden; die städtischen und Universitätsbehörden regelten nur die bestehenden Verhältnisse. Die anfängliche Seltenheit der Handschriften und die Absicht, so viel Abschreibenden als möglich gerecht werden zu können, hatte den Gebrauch hervorgerufen, jene in bestimmte, nach einer gleichen Norm abgemessene Abtheilungen zu bringen und diese einzeln zu verleihen. Diese Abtheilungen führten den Namen Peciae (Petiae, Pezze); anfänglich dürfte ihre Abgrenzung wohl willkürlich

gewesen sein, später wurde ihr Maß genau vorgeschrieben. Die Pecia bestand hiernach aus 16 Columnen, zu je 62 Zeilen von 32 Buchstaben und umfaßte sonach eine halbe Quaterne. Denselben Umfang weist auch Savigny¹⁰ durch eine Berechnung aus dem Preise einer tarirten Handschrift nach. Eine vollständige Trennung und Sonderung der einzelnen Pecien von einander fand aber nicht immer und wohl nur bei den speciell zum Zwecke des Verleihens angefertigten Handschriften statt. Denn es finden sich nicht allein noch Handschriften, in denen auf jeder Querne leerer Raum geblieben ist und die Bezeichnung steht: Finis Peciae I. etc., sondern auch solche, in denen der Schluß der Pecien mitten im Text vermerkt ist. Die Pecia diente daher wohl hauptsächlich als Rechnungsgröße zur gleichmäßigen Ermittlung des Leihpreises, wie dies schon der Umstand mit sich bringt, daß ältere Werke meistens in einem weit größeren Formate geschrieben waren, als das Maß der Pecia bestimmt. Sie war gleichsam das n unserer heutigen Buchdrucker.

Ehe sich noch die Universität damit befaßte, ihr specielles Augenmerk auf die Stationarii zu richten, hatten dies bereits die städtischen Behörden gethan und im Jahre 1259 einige allgemeine Bestimmungen über den Handschriftenverkehr erlassen, die 1289 zum Theil erneuert wurden. Es wurde den Stationarii eingeschärft, auf correcte Exemplare zu halten, die Miethpreise nicht über das herkömmliche Maß zu erhöhen und die Vorräthe ihrer „Statio“ nicht nach anderen Hochschulen zu verkaufen. Namentlich wurde ihnen noch verboten, sich mit den Doctoren zu verständigen, um ältere Glossen durch neuere zu verdrängen; sie waren vielmehr gehalten auch jene stets vorrätzig zu halten und auf Verlangen zu verleihen. Jeder Contrventionsfall gegen eine dieser Bestimmungen sollte mit 10 Lire gestraft werden, seit 1289 aber mit 100 Lire. Nur der zuletzt angegebene Punkt ist in den Bestimmungen von 1289 nicht mehr erwähnt, da sich mittlerweile die Glosse des Accursius so allgemeine Geltung errungen hatte, daß die älteren gar nicht mehr beachtet wurden.

Erst mit dem Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts kümmerten sich die Universitätsbehörden um das Handschriftenwesen und erließen genaue Bestimmungen, namentlich bezüglich des Verleihens der Pecien; die Förderung eines wirklichen Handschriftenhandels scheint weniger in ihrer Absicht gelegen zu haben. Es wurde festgesetzt, daß jeder Handschriftenhändler, welcher Bücher verleihen wolle (Stationarius peciarum), 117 namhaft gemachte und nach Pecien berechnete Werke¹¹ vorrätzig halten müsse. Für die Correctheit derselben hatten die Peciarum zu sorgen, die zugleich die Aufsicht über das ganze Leihgeschäft führten. Sie waren sechs an der Zahl (drei Italiener und drei aus andern Ländern) und wurden jährlich aus dem Gremium der gesammten Universitätsmitglieder gewählt. Die neugeschriebenen Bücher und Pecien mußten ihnen zur Durchsicht und Correctur vorgelegt werden, so wie überhaupt jährlich zu einer bestimmten Zeit die gesammten Vorräthe der Stationarii peciarum. Diese hatten eidlich zu erhartet, daß sie nichts verheimlichten und zurückhielten; wurden fehlerhafte Bücher vorgefunden, so mußten sie auf Kosten des beteiligten Stationarius durch Universitätsmitglieder, die im Besitze des gleichen Werkes waren, verbessert werden. Nach Schluß der Revision machte der Bidellus generalis die für richtig befundenen Büchervorräthe öffentlich bekannt. Waren dessenungeachtet fehlerhafte Pecien durchgeschlüpft und ausgeliehen worden, so hatte der betreffende Abschreiber, im Fall er die Mängel entdeckte, die fehlerhafte Pecia den Peciarum auszuliefern. Dieselbe wurde cassirt und der beteiligte Stationarius verfiel in eine Strafe von 5 Solidi, die zur Hälfte in die Universitätskasse flossen, zum Viertel den Peciarum und zum Viertel dem Denuncianten anheimfielen.

Alle ihr Amt und ihr Geschäft betreffenden gesetzlichen Bestimmungen hatten die Stationarii peciarum in ihrem Local (Statio) an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen, damit jeder Kunde davon Einsicht nehmen konnte. Sie durften Niemandem die Auslieferung vorhandener Pecien verweigern; ausgenommen waren die Relegirten und excludirten Schreiber, denen vielmehr bei Strafe gar nichts geliehen werden durfte. Der Notar der Universität hatte ihnen zu dem Behufe stets ein genaues Verzeichniß dieser Personen einzuhandigen, das ebenfalls in der Statio anzuschlagen war. Die Stationarii mußten ferner bei der Anfertigung von Pecien neuer Werke genau auf das vorgeschriebene Maß halten und ältere Werke nach der Taxe reduciren.

10. Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter. 3. Bd. 2. Ausg. Heidelberg 1834. 8. p. 580—583.

11. Sarti, de claris archigymnasii Bononiensis scriptoribus. Tom. I. Pars II. p. 214—216. — Savigny I. c. p. 649—653. — Eine Taration der Werke des Bartolus de Saxoferrato f. Bandini I. c. Tom. III. p. 721.